

Geschäftsverzeichnisnr. 1727

Urteil Nr. 129/2000
vom 6. Dezember 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *
*

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 28. Juni 1999 in Sachen M.B. gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung und schafft er nicht einen nicht objektiv gerechtfertigten Behandlungsunterschied, indem er das Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen anwendbar läßt, einschließlich der Bestimmungen bezüglich der Verjährung der Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags zu Lasten eines Empfängers der ordentlichen oder besonderen Beihilfe nach der alten Regelung, während die Empfänger einer durch das vorgenannte Gesetz vom 27. Februar 1987 eingeführten Beihilfe kraft Artikel 16 §1 dieses Gesetzes einer Aufforderung zur Rückzahlung des nicht geschuldeten Betrags je nach dem Fall die ein-, drei- oder fünfjährige Verjährung entgegensetzen können, wohingegen dem Empfänger einer Beihilfe nach der alten Regelung eine mindestens fünfjährige Verjährungsfrist entgegengehalten wird, aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen bestimmt:

« Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beihilfen verjährt nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Auszahlung erfolgte.

Die im ersten Absatz vorgesehene Frist wird auf ein Jahr reduziert, wenn die Zahlung nur auf einem Irrtum eines Verwaltungsdienstes oder einer Einrichtung beruht, den der Betreffende normalerweise nicht bemerken kann.

Die im ersten Absatz vorgesehene Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn die zu Unrecht erfolgte Auszahlung auf Betrug, Arglist oder betrügerischen Handlungen des Betreffenden beruht. »

B.2. Diese Bestimmung ist nicht auf die Person anwendbar, die, wie der Berufungskläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, eine Behindertenbeihilfe bezieht gemäß dem « früheren System », d.h. eine Behindertenbeihilfe, die in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen vor dem 1. Januar 1975 bewilligt wurde.

Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 bestimmt nämlich:

« Das Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen wird aufgehoben.

Das Gesetz vom 27. Juni 1969 bleibt jedoch anwendbar auf die Behinderten, denen eine vor dem 1. Januar 1975 begonnene Beihilfe bewilligt wurde und die diese Beihilfe gemäß den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen weiterhin beziehen, es sei denn, eine Anwendung dieses Gesetzes erweist sich als vorteilhafter. In keinem Fall kann die Anwendung dieses Gesetzes für sie zu einer Aberkennung des Rechts auf die Beihilfe oder einer Minderung der Beihilfe führen.

[...] »

B.3. Da das Gesetz vom 27. Juni 1969 bezüglich der auf die Rückforderung zu Unrecht empfangener Beihilfen anwendbaren Verjährungsfrist nichts vorgesehen hat, ist es die in Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist, die anwendbar ist; diese Frist wird auf dreißig Jahre verlängert, wenn betrügerische Handlungen vorliegen.

B.4. Daraus ergibt sich, daß die Behindertenbeihilfeberechtigten, von denen zu Unrecht empfangene Beträge zurückgefordert werden, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob die frühere oder die neue Regelung auf sie anwendbar ist: Diejenigen, die sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf das Gesetz vom 27. Juni 1969 berufen, dessen Folgen für die Personen gelten, die bereits vor dem 1. Januar 1975 eine Beihilfe erhalten haben, unterliegen einer fünfjährigen Verjährung; diejenigen, die sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf das Gesetz vom 27. Februar 1987 berufen, können nicht verpflichtet werden, zu Unrecht empfangene Beträge nach einer Frist von drei Jahren zurückzuzahlen - einer Frist, die auf ein Jahr reduziert wird, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung nur auf einem Verwaltungsirrtum beruht, den der Betreffende normalerweise nicht bemerken kann.

B.5. Zwischen den beiden miteinander vergleichbaren Personenkategorien gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied: das Datum, von dem an ihnen das Recht auf Beihilfe zugesprochen wurde.

B.6. Einem Behandlungsunterschied dieses unterschiedliche Datum zugrunde zu legen, steht allerdings in keinem Verhältnis zu irgendeiner durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung. Selbst in der Annahme, das « frühere System » sei günstiger gewesen als das neue, kann dieser Unterschied die Anwendung einer längeren Verjährungsfrist im Falle einer Rückforderung von nicht geschuldeten Beträgen nicht rechtfertigen. Im Gegenteil, ein solcher Unterschied steht im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers, die während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Februar 1987 ausgedrückt wurde, daß nämlich « die Situation der schon vor dem 1. Januar 1975 Anspruchsberechtigten (sog. früheres System) [...] unverändert [bleibt] und [...] weiterhin durch das frühere Gesetz geregelt [wird], es sei denn, die Anwendung dieses Gesetzes erweist sich für sie als vorteilhafter » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, SS. 8 und 9).

B.7. Der vom Verweisungsrichter dargelegte Behandlungsunterschied beruht auf keiner vernünftigen Rechtfertigung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Anwendung der vorher anwendbaren Bestimmungen aufrechterhält, die sich auf die Verjährung der Rückforderung nicht geschuldeter Beträge zu Lasten eines Beihilfeberechtigten nach dem sog. früheren System beziehen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) M. Melchior